

Hann. Dep. 103 VII Nr. 8

Das Staatsgrundgesetz vom 26.09.1833 betreffend. Votum im Ministerio den 06.07.1837

Aus dem Nachlaß des Staats-
ministers v. Schele
betr.
Aufhebung des Staatsgrundgesetzes
Von 1833
1836/1837

Seite 4 r

Das Staatsgrundgesetz
vom 26^{ten} September 1833
betreffend
Votum im Ministerio
den 6^{ten} July 1837.

Die ständische Verfassung
in den hannoverschen Landen
war provinziell; allgemeine
Stände des Landes hatten sich
nicht versammelt, obgleich
sich einige ältere Beyspiele
allgemeiner Versammlung finden
sollen, unter anderem in ei-
ner Versammlung zu Peine
im Jahr 1637.

Nach Vertreibung der Franzosen
wurden die Provinziallandschaften
im Jahr 1814. aufgefordert,
Deputirte, zu einer vom
König, in ihrer Art und Zahl
festgesetzten, jedoch nur pro-
visorischen, allgemeinen Stän-
deversammlung, abzusenden.
Diese Versammlung bestand aus
nur Einer Cammer.

Die Landschaften wählten
sämtlich, ohne Protestation
gegen solche allgemeine

Versammlung einzulegen:
nur die Ostfriesische Landschaft
hat stets protestirt, jedoch nicht
bloß rücksichtlich einer Ver-
einigung zu einer allgemeinen
Ständeversammlung, sondern
in allgemeiner Rücksicht ihrer
besonderen Provinzialverfassung.
Inzwischen hat auch diese Land-
schaft Deputirte zur allgemeinen
Ständeversammlung abgesandt,
jedoch vom Königl. Ministerio
einen Revers dahin erhalten,
daß ihr solche Theilnahmen, nicht
präjudiciren solle.
Es ist sonach stillschweigend,
und durch geschehene Wahl, selbst
positive Beystimmung der Land-
schaften, zu einer allgemeinen
Ständeversammlung, vorhanden.
Diese beruht daher auf festem
Grunde, und die ehemalige
provinziallandschaftliche
Verfassung, konnte mit Recht

verlassen werden.

In der Diät von 1818/19 fand der König sich bewogen, Anträge an die provisorische allgemeine Versammlung, wegen definitiver ständischer Organisation, mit dem Zweycammersystem, zu richten: Die in nur Einer Cammer vereinigte Versammlung, konnte sich über die Erwidernung nicht einigen: eine Mehrheit in nur Einer Cammer war zwar zu erreichen, doch scheint es, daß da solche sehr geringe gewesen seyn würde, das Gefühl von Recht und Billigkeit gegen einander Bewegungsgrund war, daß die Versammlung es vorzog, ihre abweichenden Ansichten dem Königl. Ministerio vorzutragen, und die Entscheidung

der Weisheit des Prinzen
Regenten, zu überlassen.
Diese Entscheidung er-
folgt, durch das Königl.
Patent vom 7^{ten} Decbr.
1819. welches erwähnt,
daß durch Rescript des Prinzen
Regenten vom 26^{ten} Octobr.
1819. und durch Eröffnung
des K. Ministerio vom
11^{ten} Novbr. desselben Jahres,
die Entscheidung des Prinzen
Regenten, bereits den
sämtlichen Landschaften,
zu erkennen gegeben sey.
In Folge dieses Patents,
hat die ständische Verfassung
von 1819. bis zur Promul-
gation des Staatsgrundge-
setzes vom 26^t Septbr. 1833
bestanden.
Es war mithin, eine in
anerkannter Wirksamkeit
bestehende Landständische
Verfassung.

Von Seiten der Regierung
würde nur unter dem ____
_____ (Leerstelle im Original) den Ständen,
der Entwurf, zu einem
neuen Staatsgrundgesetz,
mitgetheilt.

Die Stände erwiderten
unter dem 18^{ten} März 1833.
der Regierung, in Betreff des
ihnen mitgetheilten Ver-
fassungsentwurfes, daß sie,
unter verschiedenen bedeu-
tenden Abänderungen, solche
Verfassung, anzunehmen bereit
seyen.

Der König berief nun
am 5^{ten} Decbr. 1833. eine
neue ständische Versammlung,
abweichend in ihrer Organi-
sation, von der bisherigen,
nach den theils Königlicher,
theils ständischer Seite,
angetragenen Abänderungen
der bisherigen Organisation.
An diese neue ständische

Versammlung, ließ der König, das Grundgesetz vom 26^{ten} Septbr. 1833. ergehen, welches in mehreren Puncten, die Anträge der vorigen, nach der Verf. von 1819 bestandenen Stände, nicht angenommen hat, worüber sich auch das Königl. Patent von eben dem dato, und das Schreiben des Vice-Königs Königl. Hoheit, und des Königl. Ministerii vom 5^{ten} Decbr. 1833. erklären.

Rechtsfragen der Gültigkeit
des Staatsgrundgesetzes, vom
26^{ten} September 1833

I. in formeller Hinsicht.

II. in materieller Hinsicht.

ad I. Die WienerCongreß-
Schlußacte vom 15^{ten} May
1820. bestimmt, Art. 56.
„daß eine, in anerkannter
Wirksamkeit bestehende
landständische Verfassung,
nur auf verfassungsmäßigem
Wege, wieder abgeändert
werden könne.“

Die neue Ständeversamm-
lung, hat kein anderes
Fundament ihrer Errichtung,
als eben das neue Grundge-
setz, worauf sie lediglich
beruht. Sie war daher
nicht competent, weder

solches anzunehmen,
noch zu verwerfen.

Es ist sonach klar, daß
das zur Legalität einer
veränderten Verfassung,
von der Wiener Congreß-
Schlußacte, verlangte Er-
fordernis, nicht vorhanden
ist; denn die verlangte
Vereinbarung zwischen dem
Regenten und Ständen,
konnte nur, mit den in
anerkannter Wirksamkeit
bestehenden Ständen, also
mit denen, nach dem Königl.
Patent von 1819. bestehenden,
Statt finden.

Diese Stände hätten da-
her noch einmal berufen
werden, und ihnen das
Grundgesetz, zur Annahme
vorgelegt werden müssen.

Da

Da dieses nicht geschehen,
so ist einer der seltenen
Zustände, damals herbey-
geführt worden, daß eine
Königl. Ordonnance, die
constituirten Gewalten auf-
gehoben hat, ohne legale, an
die Stelle setzen zu können.
Dieser Zustand, der nach
Umständen, und in großen
Reichen, so bedenklich
werden kann, hat hier, glück-
licherweise, keine Unruhe
hervorgebracht. Inzwi-
schen ist die Mangelhaftig-
keit der Grundlagen des Staats-
grundgesetzes, nicht gleich-
gültig, wenn man Zustän-
de und Zeitumstände be-
rücksichtigt, in welchen
eine Parthey gern die fehler-
haften Grundlagen der Verfassung

benutzen möchte.

Das Staatsgrundgesetz ist solcher gestalt, lediglich, eine octroyirte Urkunde.

ad II. in materieller

Hinsicht:

1. die Frage: ob ein Regent so wesentliche Regierungsrechte veräußern könne, als im Staatsgrundgesetz geschehen, mag streitig seyn, dieser Punct macht inzwischen eine der Beschwerden Sr. Maj. des Königs, gegen das Grundgesetz aus. Die Verwaltung ist gelähmt, die Einmischung der Stände in dieselbe viel zu groß, und in das Einzelne der Ausführung, eingreifend. Die gar zu große Schwierigkeit, Staatsdiener, namentlich Beamte, entlassen zu können, ist zu sehr ausgedehnt worden

worden, als daß nicht der Dienst, und das Wohl der Unterthanen, dabey oft wesentlich, leiden sollten.

Die durch Cap. IV. verlangte allgemeine, statt provinzieller Regulirung der Gemeindeverfassung, kann nur Verwirrung, Rechtsverletzungen, und Unzufriedenheit, herbeyführen; sie erscheint unausführbar. Die übertrieben lange Dauer der ständischen Sitzungen, ist beschwerend für die ständischen Mitglieder selbst, kostbar, und lähmend für die Thätigkeit der Regierung, die, bey solchem Gange der Gesetzgebung, und der Verwaltung, keine Zeit behält, zu den Handlungen zu schreiten, die doch endlich allein nur, das Wohl des Landes, fördern können.

Überhaupt aber ist die Frage sehr problematisch: Ob überall eine geschriebene Verfassung, den Vorzug vor der nur auf den einzelnen Gesetzen, den vorhergegangenen Fällen, und auf Observanz, beruht. – Erstere stellt allgemeine Prinzipien auf, in die sich alles, in jedem einzelnen Fall fügen soll, zum Nachtheil dessen was nützlich, oft was gerecht wäre. Sie fällt in das Reich der Interpretation, und dadurch vielleicht schlimmerer Zweifel, als die nicht geschriebene Verfassung. Diese ist das Ergebnis der Zeit, der Bedürfnisse, der Sitten, und eben deshalb fester verwachsen mit der Meinung im Volke; sie

macht nicht das Recht durch Buchstaben, sondern was nach den wahren Bedürfnissen des Volkes, Recht seyn muß, das wird successive zu solchem erhoben.

Was aber ganz besonders, die Rechte Sr. Maj. des Königs, materiell verletzt, ist
2. die Vereinigung der Cassen, oder vielmehr die Abtretung der Königl. Domainen.

Das Staatsgrundgesetz, beseitigt, durch seine Fassung, die wirkliche Abtretung, nicht, mit Ausnahme der ausgeschiedenen Kron-Dotation.

Sr. Maj. der König hat auf das bestimmteste erklärt, daß Allerhöchstdieselben, nie in diese Abtretung allerhöchst ihrer Domainen, und die damit verbundene Verringerung der Königl. Regierungsrechte, willigen würden. Der

König hält solche Abtretung für ungültig, dem Rechte Seines Königl. Hauses, nach; kein Regent kann seinen Nachfolgern, auf solche Weise, seine alten Stamm- und Domain-Güter, entziehen.

Der König hält diese Abtretung, und Einführung einer Dotation, oder Civilliste, die sie in der That ist, aber auch für schädlich, für seine Unterthanen. Die Königliche Regierungsgewalt wird geschwächt, sie behält keinen Spielraum, zum Guten genügend zu wirken; der König wird in finanzieller Hinsicht mehr vom Lande isolirt, statt der ehemaligen innigen Verwebung der Interessen. Indem alle Finanzgewalt, der

nervus rerum gerendarum,
fast ganz in die Hände der
Stände gegeben wird,
erlangen sie immer mehr,
auch alle Regierungsgewalt.
Beyspiele anderer Staaten,
zeigen dieses zur Genüge.
Solche Verrückung der wahren
Verhältnisse in der Monarchie,
solche Verkennung des mon-
archischen Principis, führt zu
den größten Nachtheilen für
das Land. Das Wohl dessel-
ben hängt wahrlich nicht von
150. ständischen Mitgliedern
ab; wer Ständeversammlungen
kennt, wird dem beypflichten,
daß ihr zu große, zu tief
in die Regierung und in die
Ausführung, eingreifende
Concurrenz, höchst verderblich
ist. Die Masse des Volkes,
auch größtentheils der gebilde-
ten

Classen, nimmt wenig Theil,
an ständischer Einmischung
in die Regierungsangele-
genheiten; die geringe
Zahl ständischer Mitglieder,
und unter diesen eine noch
kleinere Zahl ist es, die
durch mannigfaltige Bewe-
gungsgründe getrieben,
die ständische Gewalt, immer
mehr ausdehnen möchte.
Dazu aber wirkt ganz be-
sonders, wenn der König
gar keine Geldmittel
behuf Ausübung von Regierungs-
rechten besitzt, wenn bey
jedem außergewöhnlichen
Anlaß, Er die Hülfe der
Stände, ansprechen muß,
wenn der König, nicht einst
wie der Privatmann, sein
Haus herstellen, und einrichten

Seite 12 r

kann, sondern die Bewilligung der Stände, zu eben nothwendigsten Schloßbauten, begehren muß. So ist deutsche Monarchie nicht entstanden, und dieses ist nicht die Grundlage, die ihr ziemt, die ihr die erforderliche Kraft und Selbstständigkeit giebt, und die zum wahren Besten des Landes, gereicht.

Der König wird daher derjenigen Mittel sich bedienen, die Ihm, behuf Aufhebung des Staatsgrundgesetzes, zu Gebote stehen.

Schele